

28. 1. Darf das Berufungsgericht ein Anerkenntnisurteil erlassen, wenn der Beklagte einen Anspruch anerkennt, der zwar vor dem Gericht des ersten Rechtszuges erhoben, aber, weil dieses durch Teilurteil entschieden hat, nicht in den zweiten Rechtszug gelangt ist?

2. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange kann der Gesellschafter einer Innengesellschaft bürgerlichen Rechts nach deren Auflösung Auskunft und Rechnungslegung über die Einnahmen aus Verträgen verlangen, die für Rechnung der Gesellschaft geschlossen worden sind und über den Tag der Auflösung hinaus laufen?

RPO. § 307. BGB. §§ 259, 260, 730 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Urf. v. 7. Juni 1943 i. S. S. (Rl.) w. R. (Wefl.). II 34/43.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien gründeten im Mai 1938 eine Innengesellschaft zur Vertretung von Firmen der Farben- und Lackindustrie bei den Wehrmachtbehörden. Im Laufe der Geschäftsverbindung entstanden zwischen ihnen Zwistigkeiten. Die Gesellschaft wurde vom Beklagten gekündigt und durch rechtskräftiges Urteil mit Wirkung zum 1. Oktober 1939 für aufgelöst erklärt. Der Kläger hat im gegenwärtigen Rechtsstreit beantragt, den Beklagten zu verurteilen, 1. ihm die Einsicht der in seinen Händen befindlichen Geschäftsbücher, Akten und sonstigen Papiere zu gestatten, 2. ihm über alle bis zum 30. September 1939 gefügigen Geschäfte Rechnung zu legen und einen Rechnungsabluß für den 30. September 1939 aufzustellen, 3. ihm die Hälfte des Gewinnes aus diesen Geschäften zu zahlen unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen, 4. ihm Auskunft über die Zahl und Dauer aller nach der Auflösung der Gesellschaft noch laufenden Verträge zu geben und über die daraus erzielten Einnahmen zunächst für den Schluß des Jahres 1939 und für das Jahr 1940 Rechnung zu legen, 5. ihm die Hälfte des für den Schluß des Jahres 1939 und für das Jahr 1940 erzielten Gewinnes zu zahlen.

Das Landgericht hat den Beklagten zunächst durch Anerkenntnisurteil vom 30. April 1942 verurteilt, dem Kläger Einsicht in die in seinen Händen befindlichen Geschäftsbücher und Ge-

schäftspapiere zu gestatten, soweit sie sich auf die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober 1939 beziehen. Durch ein weiteres Teilurteil vom 30. Juni 1942 hat es den Beklagten verurteilt, 1. dem Kläger die Einsicht der in seinen Händen befindlichen Geschäftsbücher, Akten und sonstigen Papiere der aufgelösten Gesellschaft auch für die Zeit vor dem 1. Juli 1939 zu gestatten, 2. dem Kläger über alle vom Beklagten bis zum 30. September 1939 für die Gesellschaft getätigten Geschäfte Rechnung zu legen und diese mit dem 30. September abzuschließen, 3. dem Kläger Auskunft über Zahl und Dauer aller nach der Auflösung der Gesellschaft noch laufenden Verträge zu geben und über die Einnahmen daraus für den Schluß des Jahres 1939 und für 1940 Rechnung zu legen.

Gegen dieses Teilurteil hat der Beklagte in vollem Umfange Berufung eingelegt. Er hat dann aber in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht die Klageanträge zu 1, 2 und 3 anerkannt und im übrigen Klageabweisung beantragt. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen und die Berufung zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat das Teilurteil des Landgerichts zu Nr. 3 der Urteilsformel geändert und die Klage insoweit abgewiesen; im übrigen hat es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht über die Klageanträge zu 1 bis 3 nicht durch Anerkenntnisurteil entschieden habe. Das trifft aber bei den Klageanträgen zu 1 und 2 nicht zu. Das Berufungsurteil führt aus, der Beklagte habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht den Klageanspruch nicht nur bezüglich der Einsichtnahme in die Bücher usw. anerkannt, sondern auch seine Rechnungslegungspflicht wegen der von ihm für die Gesellschaft bis zum 30. September 1939 getätigten Geschäfte. Der Beklagte sei daher entsprechend dem Antrage des Klägers seinem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen (§ 307 ZPO.). Daraus geht eindeutig hervor, daß das Berufungsgericht insoweit ein Anerkenntnisurteil nach § 307 ZPO. erlassen hat. Einer weiteren äußeren Kennzeichnung des Urteils als Anerkenntnisurteil bedurfte es nicht.

Nach § 525 ZPO. wurde der Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt. Da das Landgericht durch Teilurteil nur über die ursprünglichen Klageanträge zu 1, 2 und 4 entschieden hatte, waren die Ansprüche zu 3 und 5 gemäß § 537 ZPO. noch nicht Gegenstand eines erstrichterlichen Urteils geworden. Diese Ansprüche unterlagen daher nicht der Prüfung durch das Berufungsgericht (RGZ. Bd. 86 S. 198). Dem steht nicht entgegen, daß der Beklagte in seiner Berufungsbegründung beantragt hat, unter Änderung des Urteils des Landgerichts die (ganze) Klage abzuweisen. Der Rechtsgrundsatz, daß im zweiten Rechtszug über Ansprüche, die im ersten Rechtszuge geltend gemacht worden sind, nur entschieden werden darf, wenn sie schon Gegenstand des ersten Urteils waren, erleidet eine Ausnahme für den Fall, daß bei Abweisung des Teilanspruchs für eine Bejahung des restlichen Anspruchs kein Raum mehr ist; in einem solchen Falle hat das Berufungsgericht die Klage in vollem Umfang abzuweisen (RG. in JW. 1926 S. 2539 Nr. 14). Der Kläger konnte nur Zurückweisung der Berufung beantragen und er hat diesen Antrag auch angekündigt. Den Antrag, den Beklagten nach dem ursprünglichen Klageantrage zu 3 zu verurteilen, konnte er im zweiten Rechtszuge nicht stellen, weil der Rechtsstreit insoweit nicht dem Berufungsgericht angefallen war. Im übrigen hätte der Kläger den Klageanspruch zu 3 allenfalls im Wege der Anschlußberufung in den zweiten Rechtszug einführen können; aber dazu hätte es nach § 522a ZPO. der Einreichung einer Berufungsanschlußschrift bei dem Berufungsgericht bedurft; ein einfacher Antrag in der mündlichen Verhandlung genügte nicht (RG. in HR. 1936 Nr. 1087). Das Berufungsgericht hat daher mit Recht über den Klageantrag zu 3 trotz des Anerkenntnisses des Beklagten nicht entschieden.

Selbst wenn aber, abweichend von den vorstehenden Darlegungen, das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung den mit dem Klageantrage zu 3 geltend gemachten Zahlungsanspruch zu Unrecht übergangen haben sollte, so würde das nicht mit dem Rechtsmittel der Revision angefochten werden können, sondern der Kläger hätte gemäß § 321 ZPO. die Ergänzung des Urteils beantragen müssen.

Der Beklagte hat unter seinem Namen für Rechnung der Gesellschaft mit Firmen der Lack- und Farbenindustrie eine Reihe von Vertreterverträgen, sog. Rahmenverträge, abgeschlossen.

Darin sagten ihm die Firmen für die Wahrnehmung ihrer Ver-
lange bei den Wehrmacht- oder sonstigen Reichsbehörden eine feste
Vergütung und außerdem eine auf diese anzurechnende Provision
von 2 oder 3 v. H. auf die eingehenden Aufträge zu. Der Streit
der Parteien geht darum, ob der Kläger auch an den Provisionen
und Vergütungen beteiligt ist, die erst nach der Auflösung der
Gesellschaft am 1. Oktober 1939 auf Grund der damals schon ab-
geschlossenen Rahmenverträge entstanden sind, und ob er deshalb
vom Beklagten Auskunft über die Zahl und Dauer dieser Ver-
träge und Rechnungslegung über die vorbezeichneten Einnahmen
daraus für den Schluß des Jahres 1939 und für das Jahr 1940
verlangen kann. Das Berufungsgericht hat das verneint und
ausgeführt, mit der Auflösung der Gesellschaft habe deren
schaffende Tätigkeit aufgehört und es sei nur noch die Abwicklung
der schwebenden Geschäfte in Betracht gekommen. Dazu gehörten
alle Geschäfte, die von der Gesellschaft schon vor dem 1. Oktober
1939 vermittelt, aber noch nicht restlos ausgeführt gewesen seien,
so daß die Zahlung der Provision bei der Auflösung der Gesell-
schaft noch ausstehend habe. Soweit die Parteien weiterhin
eine auf Provisionsverdienst abzielende Tätigkeit ausgeübt hätten,
sei das nicht für die Gesellschaft, sondern für sie allein geschehen.
Der Kläger könne bei der Abwicklung der Gesellschaft keinen Ge-
winnanteil von Geschäften beanspruchen, die der Beklagte allein
nach der Auflösung der Gesellschaft für die Kunden mit einer
Wehrmachtbehörde vermittelt habe. Die in Frage stehenden
Rahmenverträge seien von den betreffenden Firmen mit dem Be-
klagten als alleinigem Vertragsgegner geschlossen worden und sie
verlängerten sich regelmäßig laufend weiter, wenn sie nicht mit
den vorgesehenen Fristen gekündigt würden. Es sei mit Treu und
Glauben nicht vereinbar, den Kläger weiterhin, sogar auf Jahre
hinaus, an der Provision für Geschäfte teilnehmen zu lassen, die der
Beklagte nach der Auflösung der Gesellschaft allein vermittelt habe.

Die Revision bezeichnet diesen Standpunkt des Berufungs-
gerichts als rechtsirrig. Sie macht geltend, die am 1. Oktober 1939
fest bestehenden Vertragsrechte und die Anwartschaften auf Ver-
längerung der Verträge seien „Gesamthandsvermögen“ der
Innungsgesellschaft gewesen. Diese Vermögenswerte, deren Ver-
äußerung an Dritte unzulässig erscheine, seien entweder unter den
Parteien zu verteilen oder mit ihrem Kapitalwert in die Aus-

einandersehungsbilanz einzustellen und bei der Abschichtung des Klägers mit zu berücksichtigen. Der Beklagte habe eine solche Lösung völlig abgelehnt. Da eine Veräußerung der Rechte zum Zwecke der Teilung des Erlöses nicht zulässig sei, habe der Kläger mit den Anträgen zu 4 und 5 weniger gefordert, als er bei einer ordnungsmäßigen Teilung beanspruchen könnte.

Dazu ist zu bemerken: Die Gesellschaft zwischen den Parteien ist mit Wirkung zum 1. Oktober 1939 aufgelöst worden. Nach der Auflösung hatte unter den Gesellschaftern eine Auseinandersetzung nach §§ 730 bis 735 BGB. stattzufinden. Nach § 730 Abs. 2 BGB. gilt die Gesellschaft für die Beendigung der schwebenden Geschäfte als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert. Schwebende Geschäfte sind solche, die bei der Auflösung der Gesellschaft schon eingegangen, aber noch nicht bis zur vollständigen Erledigung gediehen sind; es genügt, wenn schon vor der Auflösung die Rechtshandlung stattgefunden hat, auf die sich der Anspruch der Gesellschaft stützt (Weipert in RGRKomm. z. BGB., Anm. 43 zu § 138). Die Ansprüche auf Vergütungen und Provisionen stützen sich auf die Rahmenverträge, und soweit diese vor dem 1. Oktober 1939 abgeschlossen sind, handelt es sich um Ansprüche aus schwebenden Geschäften. Nach § 730 Abs. 2 BGB. würden diese Rahmenverträge für die Gesellschaft abzuwickeln sein; die sich daraus ergebenden Beträge würden in die Teilungsmasse fließen. Die Vorschrift ist aber nicht zwingend, und ihre Anwendung würde dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrags zwischen den Parteien und der Eigenart der Rahmenverträge nicht gerecht werden. Wie die vorgelegten Muster erkennen lassen, sind die Verträge mit den Firmen im Namen einer der Parteien, hier des Beklagten, geschlossen und haben eine persönliche Vermittlertätigkeit zum Gegenstand. Es handelt sich danach um zweiseitige Verträge, die eine persönlich zu erbringende Leistung des Beklagten zum Inhalt haben. Danach kann wohl der Anspruch des Beklagten auf Vergütungen und Provisionen abgetreten werden; es darf aber kein Dritter ohne die Zustimmung der beteiligten Firmen in der Weise in die Verträge eintreten, daß er nunmehr seinerseits für diese eine Vermittlertätigkeit gegen Provision und feste Vergütung ausüben kann. Deshalb konnten die Verträge insoweit auch nicht in die Gesellschaft eingebracht werden, und die Ansicht der Revision, daß

die Vertragsrechte der Gesellschaft als Gesamthandsvermögen zugestanden hätten, trifft nicht zu. Der Beklagte war vielmehr im Innenverhältnis zum Kläger schuldrechtlich verpflichtet, diesem die Hälfte des aus den Rahmenverträgen erzielten Gewinnes auszuführen. Da die Rahmenverträge auf seinen Namen abgeschlossen und die darin vorgesehenen Zahlungen der Firmen für persönliche Leistungen des Beklagten ausbedungen sind, kann es nicht der Sinn des insofern besonders gearteten Gesellschaftsvertrags sein, daß der Beklagte über die Auflösung der Gesellschaft hinaus auf nicht absehbare Zeit für gemeinsame Rechnung der Parteien tätig sein und dem Kläger über den geldlichen Erfolg seiner Tätigkeit im einzelnen Rechnung legen soll. Das würde im Ergebnis darauf hinauslaufen, daß die aufgelöste Gesellschaft in wesentlichen Teilen tatsächlich über den Abwicklungszweck hinaus fortgesetzt würde. Die Rahmenverträge sind aber auf Rechnung der Gesellschaft geschlossen. Sie verkörpern im Zeitpunkt ihrer Auflösung einen wirtschaftlichen Wert, der sich einerseits nach den Gewinnaussichten für die Zukunft und andererseits nach der Arbeit und den sonstigen Aufwendungen bemißt, die der Beklagte zur Erzielung des Gewinnes voraussichtlich machen muß, sowie nach der mutmaßlichen Zeitdauer bis zur Verwirklichung der Gewinnaussichten. Die Rahmenverträge gewähren einen mit solcher Sicherheit zu erwartenden künftigen Gewinn, daß die bestehende Vertragsverbindung schon einen gegenwärtigen, rechtlich gesicherten Vermögensvorteil darstellt; die Gewinnaussicht ist durch die Vertragsbindung der Firmen bereits teilweise verwirklicht, und es handelt sich um mehr als eine bloße Möglichkeit (RGZ. Bd. 167 S. 260 [264]). Dieser wirtschaftliche Wert läßt sich durch Schätzung ermitteln, und für diese sind wieder die Ertragnisse aus den vergangenen Jahren von besonderer Bedeutung. Da die Rahmenverträge für Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen sind, darf der Beklagte den durch sie verkörperten Wert nach der Auflösung der Gesellschaft nicht für sich allein behalten, sondern er muß den Kläger daran zur Hälfte beteiligen. Da die Rechtsstellung aus den Verträgen nicht übertragbar ist, kann er das nur in der Weise tun, daß er ihm die Hälfte des Wertes sofort oder, sofern Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte das gebieten, auch in angemessenen Raten auszahlt.

Die Revision ist ebenfalls der Meinung, daß die Auseinandersetzung unter den Parteien in dieser Weise stattzufinden habe. Sie meint aber, mit dem Anspruch auf Zahlung der Hälfte der tatsächlich erzielten Gewinne habe der Kläger weniger geltend gemacht, als er bei der vorstehend gekennzeichneten Art der Auseinandersetzung zu verlangen habe. Ob das mit der zeitlichen Beschränkung bis Ende 1940 zutrifft, kann dahingestellt bleiben; für die ganze Laufzeit der Rahmenverträge würde der Kläger jedenfalls auf diese Weise nicht ein Weniger, sondern im Gegenteil ein Mehr verlangen, weil dabei die Arbeit und die sonstigen Aufwendungen des Beklagten zur Erzielung der Gewinne aus den Rahmenverträgen nicht berücksichtigt sind.

Einstweilen ist aber noch nicht darüber zu entscheiden, wieviel der Kläger bei der Auseinandersetzung als Abfindung für die Rahmenverträge verlangen kann, sondern darüber, ob der Beklagte verpflichtet ist, ihm Auskunft über die Zahl und Dauer aller nach der Auflösung der Gesellschaft noch laufenden Verträge zu geben und über die daraus erzielten Einnahmen für den Schluß des Jahres 1939 und für das Jahr 1940 Rechnung zu legen. Die Auskunftspflicht des Beklagten über die Zahl und Dauer aller vor der Auflösung der Gesellschaft geschlossenen und nach ihrer Auflösung noch laufenden Verträge folgt nach den vorstehenden Darlegungen aus § 713 in Verbindung mit § 666 BGB. Anders ist es mit der vom Kläger in Anspruch genommenen Verpflichtung des Beklagten, über die Einnahmen Rechnung zu legen, die von ihm aus den Rahmenverträgen seit der Auflösung der Gesellschaft bis zum Schlusse des Jahres 1940 erzielt worden sind. Aus § 713 in Verbindung mit § 666 BGB. läßt sich keine Pflicht des Beklagten zur Rechnungslegung herleiten; denn mit der weiteren Durchführung der Rahmenverträge nach der Auflösung der Gesellschaft ist er für eigene Rechnung tätig geworden und hat insoweit kein Geschäft der Gesellschaft mehr geführt. Der Kläger ist nicht an dem Gewinn beteiligt, der aus den Rahmenverträgen nach der Auflösung der Gesellschaft gezogen worden ist, sondern an dem Vermögenswert, den diese Verträge im Zeitpunkte der Auflösung der Gesellschaft, d. h. am 1. Oktober 1939, verkörperten. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über eine allgemeine Pflicht zur Rechnungslegung. Die Rechtsprechung hat aber aus den einschlägigen Sonderbestimmungen in Verbindung mit § 242 BGB.

den allgemeinen Rechtsgrundsatz abgeleitet, daß zur Rechnungslegung verpflichtet ist, wer fremde Angelegenheiten besorgt oder solche, die zugleich eigene und fremde sind (RGZ. Bd. 73 S. 286 [288], Bd. 110 S. 1 [16], Bd. 164 S. 348 [350]). Mit der Durchführung der auf seinen Namen geschlossenen Rahmenverträge über den 1. Oktober 1939 hinaus hat der Beklagte weder fremde Angelegenheiten noch zugleich eigene und fremde Angelegenheiten besorgt, sondern ausschließlich eigene Angelegenheiten. Seine Verpflichtung zur Rechnungslegung ist somit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht begründet. Weiter geht dagegen die Rechtspflicht zur Auskunfterteilung. Auch hierüber enthält das Gesetz keine allgemeinen Bestimmungen. Die Rechtsprechung hat aber gemäß § 242 BGB. eine Pflicht zur Auskunfterteilung überall da angenommen, wo sich aus dem Wesen des Rechtsverhältnisses ergibt, daß der Berechtigte entschuldbar über das Bestehen und den Umfang des Rechts ungewiß und insoweit auf den Verpflichteten angewiesen ist, dieser aber unschwer die Auskunft erteilen kann (RGZ. Bd. 108 S. 1 [7]; RG. in JW. 1935 S. 506 Nr. 2). Im gegenwärtigen Falle kann die Bewertung der Rahmenverträge im Zeitpunkte der Auflösung der Gesellschaft nur annähernd durch Schätzung festgestellt werden. Für diese ist die Kenntnis dessen, wie sich die Rahmenverträge in der Folgezeit wirtschaftlich ausgewirkt haben, von großer Bedeutung, und durch die Auskunft wird dem Kläger die Wahrnehmung seiner Rechte bei der Auseinandersetzung wesentlich erleichtert. Da zudem der Beklagte als Mitgesellschafter zum Kläger in einem Treueverhältnis steht, das auch über die Auflösung der Gesellschaft hinaus während ihrer Abwicklung fort dauert, ist die Auskunftspflicht über die bis Ende 1940 erzielten Einnahmen aus den Rahmenverträgen nach den besonderen Umständen des Falles zu bejahen, obwohl dem deutschen Recht eine allgemeine Verpflichtung zur Auskunfterteilung nicht bekannt ist. Da mit einer Rechnungslegung über bestimmte Einnahmen notwendig auch eine Auskunfterteilung über die erzielten Einnahmen verbunden ist, umfaßt das Verlangen auf Rechnungslegung das Verlangen auf diese; das erste bedeutet gegenüber dem zweiten einen weitergehenden Anspruch.

Danach ist das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als darin auf Abweisung der Klage erkannt ist. Die Berufung des Beklagten ist auch, soweit sie das Teilurteil des Landgerichts zu

Nr. 3 der Urteilsformel angefochten hat, mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Beklagte dem Kläger über die Einnahmen aus den Verträgen seit dem 1. Oktober 1939 bis zum 31. Dezember 1940 nur Auskunft zu erteilen und nicht Rechnung zu legen hat. Mit dem darüber hinausgehenden Verlangen auf Rechnungslegung über diese Einnahmen ist der Kläger unter Änderung des Urteils des Landgerichts abzuweisen. Dagegen ist die Revision insoweit unbegründet, als sie sich gegen die Entscheidung auf das Anerkenntnis des Beklagten richtet.